Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/10/07 KUVS-1611/5/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.2004

Rechtssatz

Geht aus der Verantwortung des Antragstellers eindeutig hervor, dass es für ihn klar ersichtlich ist, welche Verwaltungsübertretung ihm zur Last gelegt wird und liegt dem Verwaltungsstrafverfahren auch kein schwieriger Sachverhalt zugrunde ? dem Antragsteller wird vorgeworfen, bei Abbrucharbeiten einen mobilen Brecher verwendet zu haben, ohne im Besitz einer Genehmigung für diese mobile Behandlungsanlage gewesen zu sein - , so ist einem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers mangels Interesses der Rechtspflege keine Folge zu geben.

Schlagworte

Interesse der Rechtspflege, Abbrucharbeiten, Verfahrenshilfeverteidiger, kein schwieriger Sachverhalt, mobiler Brecher, mobile Behandlungsanlage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at